

Az.: 6 B 6/25
6 L 9/25 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
vertreten durch den Polizeipräsidenten
Referat Recht/Personal
Schießgasse 7, 01067 Dresden

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Einrichtung eines Kontrollbereichs nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 10. Januar 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Januar 2025 – 6 L 9/25 – wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen die Einrichtung eines polizeilichen Kontrollbereichs anlässlich des Bundesparteitags der AfD, der am 11. und 12. Januar 2025 in Riesa stattfinden wird.
- 2 Die Polizeidirektion bat am 6. Januar 2025 schriftlich beim Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMP) um Zustimmung zur Einrichtung eines Kontrollbereichs gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG in der Zeit vom 10. Januar 2025, 16:00 Uhr, bis 12. Januar 2025, 19:00 Uhr. Das SMI erteilte die Zustimmung mit Schreiben vom 6. Januar 2025. Der Bereich wird im Norden durch die Elbe begrenzt. Die östliche Begrenzung stellen die Straßen Ziegeleistraße, Leutewitzer Straße, Altmarkt, Marktgasse, Meißner Straße, Merkendorfer Weg, Dr.-Külz-Straße, Am Hang und Alter Pausitzer Weg dar. Südlich wird der Bereich durch die Straßen Am Kuffenhaus, Pausitzer Straße, Rostocker Straße bis zu den Bahngleisen umfasst, welche bis zur Elbe die wesentliche Begrenzung darstellen.
- 3 Der Antragsteller plant, am 11. Januar 2025 mit dem Bus nach Riesa zu fahren und dort an den angemeldeten Versammlungen und insbesondere an einer von ihm selbst angemeldeten Versammlung gegen den Bundesparteitag der AfD teilzunehmen. Er befürchtet, aufgrund des eingerichteten Kontrollbereichs einer Identitätsfeststellung, Personenkontrolle oder Durchsuchung seines Gepäcks unterzogen und damit in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit sowie Eigentum beeinträchtigt zu werden. Zudem sieht er die Gefahr, in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt zu werden, und befürchtet, den Kundgebungsort vor dem Parteitagsgelände nicht oder nicht rechtzeitig erreichen

zu können. Der Antragsteller bemängelt auch die Größe des Kontrollbereichs, die es nahezu unmöglich mache, Riesa an diesem Tag zu besuchen, ohne im Bereich des Kontrollgebiets zu sein. Die Größe sei unverhältnismäßig. Auch seien die Voraussetzungen der Eingriffsnorm nicht erfüllt. Selbst die Polizei gehe ausweislich ihrer Pressemitteilung davon aus, dass der Großteil der Versammlungsteilnehmer friedlich demonstrieren werde. Es bestünden somit keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass Straftaten verhindert werden sollten.

- 4 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Der Antrag sei unzulässig, da der Antragsteller schon nicht antragsbefugt sei (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Allein durch die Einrichtung des Kontrollbereichs bestehe noch nicht die Möglichkeit, dass der Antragsteller in seinen Rechten verletzt werde. Wie er selbst vortrage, befürchte er lediglich, dass er, sobald er den Kontrollbereich betrete, sich einer Identitätsfeststellung zu unterziehen habe, welche dann zu einer Verletzung seiner Rechte führen könne. Eine Identitätsfeststellung oder Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 SächsPVDG könnten jedoch grundsätzlich auch ohne die Einrichtung eines Kontrollbereichs erfolgen. Die Einrichtung selbst führe daher nicht zu einer Rechtsverletzung, da die Einrichtung des Kontrollbereichs lediglich tatbestandliche Voraussetzung für die Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 SächsPVDG sein könne. Daraus folge, dass es dem Antragsteller zudem an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse mangle, weil er lediglich grundsätzlich unzulässigen vorbeugenden Rechtsschutz geltend mache. Eine ungeschriebene Verfahrenskonkurrenzregelung sei die prinzipielle Unzulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungs- oder Feststellungsklage gegen drohende Verwaltungsakte. Dies gelte auch für Anträge im vorläufigen Rechtsschutz. Dies sei hier der Fall, denn es sei gegenwärtig noch nicht absehbar, ob der Antragsteller einer Identitätsfeststellung oder sonstigen Maßnahme i. S. v. § 15 Abs. 2 SächsPVDG unterzogen werden würde. Sollte der Antragsteller tatsächlich einer Identitätsfeststellung unterzogen werden, stehe es ihm frei, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. In diesem Rahmen wäre dann auch die Rechtmäßigkeit der Errichtung eines Kontrollbereichs zu prüfen. Gegenwärtig liege eine solche Beschwerde jedoch nicht vor.
- 5 Dagegen trägt der Antragsteller in seiner Beschwerde vor, er sehe sich durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass bereits die Ausweisung eines großflächigen Kontrollbereichs eine Wirkung auf potentielle Versammlungsteilnehmer und damit auch für ihn und die Teilnehmer der von ihm angemeldeten Versammlungen habe. Folge man der Argumentation des Verwaltungsgerichts, gebe es in solchen Fällen keinen effektiven Rechtsschutz. Eine Person müsse dann im Einzelfall abwarten, ob sich die konkrete Gefahr eines Grundrechtseingriffs auch verwirkliche. Das Verwaltungsgericht sei auch nicht auf die Frage eingegangen, ob § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG überhaupt eine taugliche Rechtsgrundlage sei, da § 28 SächsVersG,

auf welche § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG verweise, keine Straftaten nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz regele. Bereits das Passierenmüssen einer Kontrollstelle stelle sich wegen der abschreckenden Wirkung als Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit dar. Für jede der in § 15 Abs. 2 SächsPVDG genannten Maßnahmen müssten daher die Voraussetzungen nach dem Polizeirecht oder der Strafprozessordnung vorliegen. Insbesondere die Identitätsfeststellung stelle dabei einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, da die Teilnahme an einer Versammlung in den polizeilichen oder auf versammlungsbehördlichen Dateien über Jahre hinaus gespeichert werden könne. Innerhalb des Kontrollbereichs sei die Identitätsfeststellung dabei nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG bei jeder Person zulässig, wenn sie an einer Kontrollstelle angetroffen werde, die von der Polizei eingerichtet worden sei, um Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verhindern. Damit könne dem Wortlaut nach jede Person kontrolliert werden und die Anschlussmaßnahmen wie Datenabgleich seien oft allein an die Zulässigkeit einer solchen Identitätsfeststellung geknüpft.

II.

- 6 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 7 Der Senat kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes offen lassen, ob dem Antragsteller – wie vom Verwaltungsgericht festgestellt – die Antragsbefugnis dafür fehlt, gegen den von der Polizeidirektion eingerichteten Kontrollbereich vorzugehen. Jedenfalls erweist sich sein Antrag als unbegründet, da die Voraussetzungen für die Einrichtungen eines polizeilichen Kontrollbereichs anlässlich des Bundesparteitags der AfD im Zeitraum von 10. Januar 2025, 16:00 Uhr, bis 12. Januar 2025, 19:00 Uhr, nach Aktenlage vorliegen.
- 8 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn sie sich innerhalb eines Kontrollbereichs aufhält, der von der Polizei bestimmt worden ist, um Straftaten im Sinne des § 100a StPO oder nach § 28 SächsVersG zu verhindern, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dann dort Straftaten dieser Art bevorstehen; die Bestimmung eines Kontrollbereichs darf längstens für sieben Tage erfolgen, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und der öffentlichen Bekanntgabe durch die anordnende Dienststelle; die öffentliche Bekanntgabe kann unterbleiben, wenn der Kontrollbereich nicht für länger als 48 Stunden bestimmt wird, sonst die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wäre und besondere gebietsbezogene Maßnahmen zu dessen Abgrenzung vorgenommen werden.

- 9 Der Senat geht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich von der Verfassungsmäßigkeit formeller Gesetze aus. Zudem hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof im Urteil vom 25. Januar 2024 – Vf. 91-II-19 – (juris Rn. 137.) festgestellt, dass § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG inhaltlich im Wesentlichen der von ihm im Urteil vom 10. Juli 2003 – Vf. 43-II-00 – für mit der Sächsischen Verfassung vereinbar erklärten Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a SächsPolG entspricht. Auch die in § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG zusätzlich eingefügten verfahrensrechtlichen Anforderungen stellten keine Änderung der Sach- und Rechtslage dar, die eine erneute Prüfung rechtfertigen würden.
- 10 Dieser Feststellung steht nicht entgegen, dass die in § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG genannten Straftaten nach dem Sächsischen Versammlungsgesetz nunmehr nicht in § 28 SächsVersG der seit 1. September 2024 in Kraft befindlichen Neufassung des Versammlungsgesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) aufgeführt sind, sondern in § 24 SächsVersG. Hierbei handelt es sich erkennbar um ein schlichtes Redaktionsversehen. Der Gesetzgeber hat es – wie auch in § 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG – offensichtlich versäumt, den Verweis in § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG, der sich ursprünglich auf das Sächsische Versammlungsgesetz vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) bezog, im Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz nachzuvollziehen. Hierauf hat auch der Antragsteller in seinem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht bereits der Sache nach hingewiesen.
- 11 Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Kontrollbereichs dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG geht in seiner Eingriffstiefe weiter als § 15 Abs. 1 Nr. 5 SächsPVDG, der zur Ermöglichung von Identitätsfeststellungen zur Einrichtung von Kontrollstellen ermächtigt. Die von der Polizei anzustellende Prognose, Straftaten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 6 SächsPVDG zu verhindern, muss auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen, dass solche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und mit der Einrichtung des Kontrollbereichs verhindert werden können – und sei es auch durch die Abschreckungswirkung von Identitätskontrollen (zu § 19 Abs. 1 Nr. 6 SächsPolG: SächsVerfGH, Ur. v. 10. Juli 2003 – Vf. 43-II-00 –, juris Rn. 270 m. w. N.).
- 12 Diese Voraussetzungen liegen nach Aktenlage vor. Der Senat verweist hierzu auf die Ausführungen des Antragsgegners in dessen erstinstanzlicher Antragsrüge vom 9. Januar 2025. Sie entsprechen inhaltlich den Feststellungen in dem an das SMI gerichteten Schreiben des Antragsgegners vom 6. Januar 2025, mit welchem um Zustimmung zur Einrichtung eines Kontrollbereichs ersucht wurde. Diese Feststellungen werden vom Antragsteller nicht substantiiert in Zweifel gezogen.

- 13 Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller durch die Einrichtung eines Kontrollbereichs wesentlich in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG, Art. 23 SächsVerf, § 1 SächsVersG) verletzt wird, weil er befürchtet, nicht rechtzeitig zu der von ihm oder von anderen Personen angemeldeten Versammlung(en) zu gelangen. Solange der Zugang zu einer Versammlung durch die Einrichtung eines Kontrollbereichs nicht versperrt wird, ist die Maßnahme auch bei einer möglichen Verzögerung des Zugangs durch etwaige Identitätsfeststellungen grundsätzlich zulässig. Es ist den Teilnehmern einer Versammlung regelmäßig zuzumuten, etwaige Verzögerungen einzuplanen, die üblicherweise durch die Einrichtung von Kontrollstellen zu erwarten sind. Dies muss erst recht gelten, wenn die Kontrollen – wie hier durch eine entsprechende Pressemitteilung der Polizeidirektion – zuvor angekündigt wurden und den Teilnehmern daher bekannt sind oder jedenfalls bekannt sein müssen (vgl. zu einer Großdemonstration: BayVGH, Beschl. v. 25. März 2004 – 24 ZB 04.30 –, juris Rn. 13).
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dehoust

Drehwald

Groschupp